

U m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 17. August 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 114. Verordnung des, mit dem 30. September d. J. eintretenden Präklusiv-Termins für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die Circulation der alten Landes-Scheidemünze ein Präklusiv-Termin von sechs Monaten festgesetzt werde, von wo ab, die alte Scheidemünze:

der $\frac{1}{4}$ mit dem Gepräge 24 ein Thaler,

= $\frac{1}{8}$ = = = 48 = =

der alten Silbergrotschen, Düttchen oder Böhmen-Stücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen,

der alten Zweigroschler, von welchen 105 Stück auf einen Thaler gehen,

der Kreuzer, von welchen $157\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler gehen,

der Grötschel, von welchen 210 Stück auf einen Thaler gehen,

bei den Königlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauch zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dieser Präklusiv-Termin ist, durch höhere Verordnung, auf den 30. September d. J. festgesetzt.

Es kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen nach dem vorstehend angegebenen Verhältniß zu einem Thaler bis zum Ablauf des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Courant benutzt, auch bei den Königlichen Kassen gegen Courant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden.

Indem wir diese Verordnung dem Publikum zur Nachricht und Beachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die von uns abhängigen Kassen an, mit der eingezahlten oder eingewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlung zu leisten, sondern solche unverkürzt an die Haupt-Kassen abzuliefern. Den Herren Kreis-Landräthen wird empfohlen, solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Verordnung sowohl in den Städten als auch bei den Dorf-Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß gelange, und besonders der Landmann und die ärmere Klasse der Einwohner davon gehörig unterrichtet werde, damit sie jedem Schaden und Nachtheil in Zeiten vorbeugen können.

Pl. 101. Juli. Breslau, den 22. Juli 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 115. Wegen Erleichterung des Anbringens von Beschwerden gegen Zoll- und Steuer-Beamte.

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Mohl, vom 10. July c., wird das Publikum auf den Inhalt des §. 107. der Zollordnung vom 26. May 1818 Lit. D., in Betreff der Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten durch Vorlegung der Beschwerde-Register aufmerksam gemacht, welcher folgendermaßen lautet:

„Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeesehen Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Controll-Amte ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben, oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerde, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eides Statt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenz-Auffseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu ziehen, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuer-schuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Besteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist."

Plen. 173. July. Breslau, den 4. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Grund des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 4. v. M. wird in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Juny d. J. wegen des, dem Fabrikunternehmer William Cockerill (aus Lüttich) ertheilten Patents bekannt gemacht, daß dies Patent nach §. 8. des Publikandi vom 14. October 1815 auf die Inhaber der mechanischen Werkstätte zu Esweiler-Pumpe, im Landkreise Aachen, Englerth, Renleaux und Dobbs, in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chartron zu Lüttich erfundenen Walke zu sein. Es steht ihnen daher frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen; wogegen dem *rc.* Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth und Comp. nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Pl. July 124. Breslau, den 6. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau im Monat Juli 1825.

a) beim Königl. Ober-Landes-Gericht:

der Auscultator Pletsch ist zum Referendarius, und die Candidaten Ferdinand Klingberg und Herrmann von Prittwich sind zu Auscultatoren ernannt.

b) bei den Unter-Gerichten:

der Stadt- und Land-Gerichts-Sanzlist Dietrich in Goldberg, in gleicher Qualität nach Schmiedeberg versetzt.

Der Rentmeister Rößt in Wohlau, zum Deposital-Rendanten beim Domainen-Justiz-Amt Wohlau ernannt worden.

Der Candidat des Predigtamts Carl Ernst Wagner, zum evangelischen Pastor in Dittmannsdorf, Schweidnitzer Kreises.

Der Schullehrer Schreiner in Klein-Elguth, in gleicher Eigenschaft für die vereinigten Schulen in Mahlen und Schön-Elguth, Trebnitzer Kreises.

Der Organist Hillmer zu Tacksdonau, zum Cantor und Schulkollegen bei der Fürstenschule in Bernstadt.

Der Schullehrer Heinze zu Leuthen, in gleicher Eigenschaft nach Voigtsdorf, Glaucher Kreises.

Der Hilfslehrer Gröbner zu Giersdorf, zum Schullehrer in Leuthen.

Der Hilfslehrer Beschorner zu Ober-Langenau, zum Schullehrer in Heidelberg bei Landeck.

Der Schul-Adjutant Wenke, zum Schullehrer in Rungendorf bei Neurode.

Der Hilfslehrer Berger zu Steinseiffersdorf, in gleicher Eigenschaft nach Frankenstein.

Der Schul-Adjutant **Geilke**, zum evangelischen Schullehrer in Brustlame.
 = = = **Geisler** in Ober-Baumgarten, zum evangelischen
 Schullehrer in Damsdorf, Striegauer Kreises.

Der Hauslehrer **Leubner** zu Egut-Schmarke, zum evangelischen Schul-
 lehrer daselbst.

Der Hilfslehrer **Häusler**, zum Organisten und Schullehrer in Alt-Raudten.
 = = **Warkuß**, zum Schullehrer in Schollendorf Wartenberger
 Kreises.

Der Schul-Adjutant **Scheffner** in Großburg, zum 4ten Lehrer der evan-
 gelischen Stadtschule in Strehlen.

Der Schul-Adjutant **Grun** in Mertschütz, zum Schullehrer in Grasnitz,
 Militärscher Kreises.

Der Hauslehrer **Raße** zu Rothschloß, zum Schullehrer in Großburg,
 Strehlener Kreises.

Der Kaufmann **Beith** zu Münsterberg, zum unbefoldeten Rathmann daselbst.

B e r m ä c h t n i s s e.

Die in Cattern verstorbene Frau Geheime Finanz-Räthin von **Beegern**,
 geborne von **Dheimb**, hat in ihrem Testament ein Legat von 50 Rthlr. bestimmt,
 dessen Zinsen zur Anschaffung von Lehrbüchern und Bezahlung des Schulgeldes für
 arme Kinder aus der Gemeinde Cattern verwendet werden sollen.

Der zu Thiergarten, Ohlauischen Kreises gestorbene Auszügler **Joseph Siech**,
 hat in seinem Testament mit einem Kapital von 100 Rthlr. bei der dortigen Cu-
 ratial-Kirche eine Foundation auf Seelen-Messen errichtet.

Die Auszügler-Wittve **Ursula Brinnig**, hat der Pfarrkirche zu Gloschkau
 im Neumarktschen Kreise eine Schenkung von 10 Rthlr. zu einer Meß-Foundation
 gemacht.

Getreide- und Courage-Preis-Tabelle
 vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Juni 1825.

Namen der Städte	Weizen ber Scheffel		Korn ber Scheffel		Gerste ber Scheffel		Hafer ber Scheffel		Brenn- ber		Stroh bat			
	gute @	geringe rite	gute @	geringe rite	gute @	geringe rite	gute @	geringe rite	Centner	schod				
	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.				
Breslau ...	1	23	15	14	12	10	12	7	10	11	15	5	2	6
Brieg ...	28	9	18	13	12	10	11	11	10	11	14	10	1	15
Brandenburg ...	7	9	15	12	13	10	9	12	10	9	12	10	2	12
Glatz ...	14	2	20	16	14	11	11	13	9	5	14	7	2	13
Gubrau ...	1	28	15	14	15	11	12	8	11	8	15	6	3	15
Hochschmiede ...	1	8	—	17	12	14	6	—	11	—	22	9	3	15
Herrnhut ...	1	5	—	13	16	14	6	—	11	—	14	11	1	18
Hirschberg ...	1	5	—	14	12	10	6	—	11	—	11	9	1	15
Neumarkt ...	1	4	—	17	16	14	6	—	10	—	10	10	2	—
Oppeln ...	1	2	—	16	14	13	6	—	11	—	16	16	2	—
Opitzsch ...	1	2	—	14	16	10	4	—	10	—	10	11	2	—
Seid ...	1	2	—	16	2	15	2	—	10	—	12	7	2	14
Schlag ...	1	29	—	14	17	11	4	—	11	—	14	3	1	19
Praschitz ...	1	26	—	14	17	15	4	—	11	—	15	15	1	25
Praschnitz ...	1	26	—	15	15	14	4	—	11	—	12	12	1	25
Praschnitz ...	1	26	—	17	13	13	2	—	11	—	13	3	3	—
Praschnitz ...	1	7	—	18	15	11	7	—	11	—	9	6	1	25
Praschnitz ...	1	5	—	16	14	14	9	—	11	—	20	20	3	3
Praschnitz ...	1	8	—	14	14	11	7	—	10	—	9	4	2	—
Praschnitz ...	1	10	—	16	13	10	3	—	11	—	10	10	2	—
Praschnitz ...	1	10	—	14	13	11	11	—	10	—	11	11	2	15
Praschnitz ...	1	11	—	16	13	12	8	—	10	—	10	8	2	10
Praschnitz ...	1	10	—	16	14	12	8	—	10	—	10	8	2	10
Praschnitz ...	1	24	—	14	14	11	4	—	11	—	20	20	2	10
Praschnitz ...	1	24	—	15	15	11	4	—	11	—	20	20	2	12
Praschnitz ...	1	29	—	16	13	13	8	—	10	—	20	20	2	12
im Durchschnitt	1	3	—	14	7	—	—	—	12	—	15	4	2	6
		4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		29	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
		5	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
		16	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Breslau den 6. August 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abteilung.